

Amt der Wiener Landesregierung

MD-1368-1/89

Wien, 8. August 1989

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung des psychologischen Berufes und die berufliche Vertretung der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen (Psychologengesetz), die Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, die Änderung der Gewerbeordnung 1973, die Änderung des Strafgesetzbuches und die Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986; Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	42 .GE/9 PS
Datum:	17. AUG. 1989
Verteilt	17. Aug. 1989 Wallnauer

Pr. Abh. Thorwinkel

An das
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

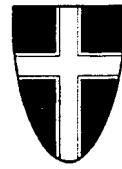
Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

Möller

Dr. Ponzer
Obersenatsrat

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**



Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**

Adresse **1082 Wien, Rathaus**

Telefonnummer **42 800-4229**

MD-1368-1/89

Wien, 8. August 1989

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung des psychologischen Berufes und die berufliche Vertretung der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen (Psychologengesetz), die Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, die Änderung der Gewerbeordnung 1973, die Änderung des Strafgesetzbuches und die Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986; Stellungnahme

zu Zl. 61.103/15-VI/13/89

**An das
Bundeskanzleramt**

Auf das Schreiben vom 19. Mai 1989 beeht sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Einleitend ist darauf hinzuweisen, daß es zweifellos zu begrüßen ist, den Berufsstand der Psychologen gesetzlich zu regeln, sowie die Berufsbezeichnung "Psychologe/Psychologin" und den Tätigkeitsbereich zu schützen. Allerdings wird das Vorhaben, die spezifische Tätigkeit der Psychologen entsprechend zu definieren, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht ganz erreicht. Der Tätigkeitsbereich der Psychologen wurde nämlich so weit gefaßt, daß auch die Tätigkeiten anderer Berufsgruppen (Sozialarbeiter, Pädagogen etc.) einbezogen werden. Nun kann es aber nicht Aufgabe eines Gesetz-

- 2 -

vorhabens sein, eine bestimmte Berufsgruppe so weit zu determinieren, daß andere Berufsgruppen in ihrem Tätigkeitsbereich eine Beeinträchtigung bzw. Versagung erfahren. Ein beachtlicher Teil der im Entwurf als "psychologisch" ausgewiesenen Arbeit - wie Beratung, Betreuung oder Behandlung - wird nämlich von Angehörigen anderer Berufsgruppen (Ärzte, Sozialarbeiter, Erzieher etc.) getragen. In jeder Arbeit mit Menschen, in der Beziehung und Kontakt Hauptmerkmale und Arbeitsmittel des Berufes sind, werden Methoden der wissenschaftlichen Psychologie angewandt. So stellt etwa Sozialarbeit eine psychologisch-soziale Versorgungsarbeit in gesellschaftlichem Auftrag mit dem Ziel dar, unbefriedigende Lebens- und Gesellschaftszusammenhänge zu verändern. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf würde dieser Arbeitsauftrag in vielen Bereichen erschwert oder nicht mehr erfüllbar.

Wie bereits in der ha. Stellungnahme vom 29. September 1978, MD-1549-1/78, zum seinerzeitigen Entwurf eines Bundesgesetzes über eine Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes sowie über die Rechtsstellung und die gesetzliche berufliche Vertretung von Psychologen (Psychologengesetz) bemerkt wurde, erscheint es aus der Sicht der Sozialverwaltung, deren Arbeit durch allfällige interprofessionelle Auseinandersetzungen zwischen Psychologen und Sozialarbeitern sehr belastet würde, unbedingt notwendig, die Tätigkeit des Sozialarbeiters genau zu definieren und gegenüber anderen Berufsgruppen, insbesondere den Ärzten und Psychologen, klar abzugrenzen. Um Wiederholungen zu vermeiden, darf zur näheren Erläuterung auf diese Stellungnahme verwiesen werden.

Hinsichtlich der im Artikel II des Entwurfs vorgesehenen Regelung bestehen insofern Bedenken, als damit ein neuer Kompetenztatbestand zu Lasten der Länder geschaffen werden soll. Wenn auch die Notwendigkeit einer österreichweit geltenden Regelung der Ausübung des psychologischen Berufes nicht in Zweifel gezogen wird, so müßte ein solcher Kompe-

- 3 -

tenzänderungswunsch dennoch unbedingt in die laufenden Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern über das Forderungsprogramm der Länder einbezogen und im Kleinen Komitee erörtert werden.

Ungeachtet dieser grundsätzlichen Überlegungen geben einzelne Bestimmungen des Entwurfes Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu § 1:

Diese Bestimmung trägt dem Gedanken der Interdisziplinarität keineswegs Rechnung. Schließlich erscheint die Abgrenzung gegenüber anderen Berufen (Ärzte, Sozialarbeiter, Pädagogen etc.) unzureichend, zumal auch bei Ausübung der Tätigkeiten anderer Berufsgruppen, insbesondere der Sozialarbeiter und Pädagogen, Erkenntnisse und Methoden der wissenschaftlichen Psychologie unmittelbar angewendet werden müssen.

Im übrigen würde sich die im Entwurf vorgesehene Differenzierung von unmittelbarer und mittelbarer Anwendung der Erkenntnisse und Methoden der wissenschaftlichen Psychologie als äußerst problematisch erweisen und wäre in der praktischen Tätigkeit der verschiedenen Berufsgruppen, z.B. Sozialarbeiter, gar nicht durchführbar.

Obzwar gemäß § 1 Abs. 4 normiert werden soll, daß "durch dieses Bundesgesetz die gesetzlichen Vorschriften in bezug auf die Ausübung des ärztlichen Berufes sowie die berufsmäßige Ausübung von Tätigkeiten auf den Gebieten der Erziehung, des Unterrichts, der Sozialarbeit, der Beratung oder anderer Hilfestellungen für Menschen nicht berührt werden", wird mit dieser Aussage kein ausreichender Schutz für die angeführten Berufsgruppen geschaffen. Denn nach

- 4 -

dieser Bestimmung wird ausdrücklich von "gesetzlichen Vorschriften" gesprochen, wobei festzuhalten ist, daß Angelegenheiten dieser Berufsgruppen sowie die berufsmäßige Ausübung dieser Tätigkeiten im überwiegenden Ausmaß gesetzlich nicht geregelt sind. Für eine entsprechende Abgrenzung der Ausübung der Psychologie und der anderen Berufsfelder, insbesondere der Sozialarbeit und Pädagogik, wäre daher durch eine neue Formulierung Sorge zu tragen. Diese Forderung würde auch im Einklang mit jenen Vorstellungen stehen, die der Berufsverband Österreichischer Psychologen am 28. Juli 1989 anlässlich der Vorsprache beim Amt der Wiener Landesregierung dargelegt hat. Die Formulierung dieser Bestimmung müßte jedenfalls klar zum Ausdruck bringen, daß andere Berufsgruppen (Sozialarbeiter, Pädagogen etc.) in ihren Tätigkeitsbereichen keinesfalls eingeschränkt werden.

Zu § 4 Abs. 3:

Im Sinne einer Gleichbehandlung von Präsenzdienern und Zivildienstleistenden hätte diese Bestimmung wie folgt zu lauten:

"Eine Unterbrechung der Ausbildung darf drei Monate nicht überschreiten. Ausgenommen davon ist die Unterbrechung infolge Leistung des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz, BGBl. Nr. 150/1978, der Leistung des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 679/1986, sowie infolge Karenzurlaubes nach dem Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 221/1979."

Zu § 5 Abs. 4:

Es sollte darauf Bedacht genommen werden, daß spezifische Fortbildungsanliegen bestimmter Berufsbereiche berücksichtigt werden. So müßten Konsultationen mit den jeweils leitenden Psychologen der Länder erfolgen. Berufsgruppeninterne Fortbildungsveranstaltungen - etwa im Rahmen der Verwaltungsakademien der Länder - wären den vom Berufsverband der Psychologen angebotenen Fortbildungsveranstaltungen gleichzustellen.

- 5 -

Zu § 6 Abs. 8:

Es ist nicht einzusehen, warum der Bundeskanzler lediglich gegen stattgebende Berufungsbescheide Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben können soll. Sowohl nach § 292 Bundesabgabenordnung als auch nach § 169 Finanzstrafgesetz steht dem Präsidenten der Finanzlandesdirektion das Beschwerderecht an den Verwaltungsgerichtshof sowohl zugunsten als auch zum Nachteil der durch die Entscheidung betroffenen Partei zu. Aus diesem Grund sollte der zweite Satz des § 6 Abs. 8 wie folgt lauten:

"Der Landeshauptmann hat alle Berufungsbescheide binnen zwei Wochen nach deren Rechtskraft dem Bundeskanzler unter Anschluß der Entscheidungsunterlagen vorzulegen."

Zu § 7 Abs. 1:

Der Entwurf sanktioniert die Nichtbefolgung der Gebote der Absätze 1 und 2 des § 5, hingegen enthält der Gesetzentwurf keine Sanktion für das Zu widerhandeln gegen § 5 Abs. 3. In bezug auf § 7 Abs. 1 wird daher folgender Wortlaut vorgeschlagen:

"Die Berechtigung zur Ausübung des psychologischen Berufes erlischt durch Wegfall einer der in § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten allgemeinen Voraussetzungen oder mangels rechtzeitiger Vorlage der erforderlichen Fortbildungsnachweise gemäß § 5 Abs. 1 bis 3."

Zu § 8:

Es erscheint nicht gerechtfertigt, daß Einrichtungen, deren Träger in ihrem Namen die Worte "Psychologie", "psychologisch" oder "Psychologe" entweder allein oder in Wortverbindung oder in ähnlich abgeleiteter Form führen, generell dem Berufsverband Österreichischer Psychologen zugeordnet werden. Schließlich gibt es auch außeruniversitäre medizinische

- 6 -

Einrichtungen, die derartige Bezeichnungen führen. Jedenfalls wäre dem § 8 Abs. 1 der Satz "Nicht betroffen davon sind medizinische Einrichtungen." anzufügen.

Dem § 8 Abs. 6 wäre folgender Satz anzufügen:

"Ausgenommen sind medizinische Einrichtungen und die ärztliche Tätigkeit".

Abgesehen von diesen Ergänzungen ist jedoch festzuhalten, daß diese Bestimmung des Entwurfes weit über den Titelschutz hinausreicht. Mit dieser Regelung könnten psychosoziale Einrichtungen aller Art in Zukunft in Frage gestellt, ja sogar unmöglich gemacht werden. Der Schutz des Titels "Psychologe" darf jedenfalls nicht darauf hinauslaufen, daß eine Monopol-situation geschaffen und damit das gesamte Arbeitsfeld ver-einnahmt wird.

Im § 35 Abs. 1 des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373, in der Fassung BGBl. Nr. 314/1987, ist vorgesehen, daß in Wahrung des öffentlichen Wohles und bei Gefahr im Verzug der Landeshauptmann Ärzten die Ausübung des ärztlichen Berufes bis zum rechtskräftigen Abschluß eines Verfahrens über die Bestellung eines Sachwalters oder eines Strafverfahrens zu untersagen hat. Für gleichartig gelagerte, Psychologen be-treffende Situationen wird aber im vorliegenden Entwurf keine Vorsorge getroffen.

Zu § 9 Abs. 5:

In dieser Bestimmung wäre festzulegen, daß Zusatztitel erst geführt werden können, wenn zu dem nach § 4 Abs. 1 vorge-sehenen Nachweis praktischer Kenntnisse und Erfahrungen zu-sätzlich ein Nachweis über eine spezielle Ausbildung auf einem abgrenzbaren psychologischen Teilgebiet von minde-stens einem Jahr erbracht wird.

- 7 -

Zu § 10 Abs. 3:

Die Regelung ist dem § 22 Abs. 2 Ärztegesetz nachgebildet. In der Praxis hat sich ergeben, daß die in dieser Bestimmung angeführte Möglichkeit zur Verwendung von Hilfspersonen im Bereich der Krankenanstalten eine Fülle von Problemen zur Folge hat. Es sind z.B. Unklarheiten bezüglich der einzelnen Berufsgruppen bzw. deren Berufsbilder sowie Abgrenzungsprobleme im Berechtigungsumfang aufgetreten. Den Erläuterungen ist in dieser Hinsicht nichts zu entnehmen. Es darf angeregt werden, den Begriff "Hilfspersonen" konkreter zu formulieren.

Zu § 11 Abs. 1:

Es besteht die Notwendigkeit, daß eine psychologische Behandlung erst dann erfolgen sollte, wenn eine Zuweisung eines Facharztes für Psychiatrie und Neurologie vorliegt. Prinzipiell sollen psychologische Behandlungen nur in Zusammenarbeit mit einem entsprechenden Facharzt erfolgen können.

In bezug auf § 11 Abs. 1 wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Werden im Rahmen einer Beratung bei einer Person Anzeichen einer körperlichen Krankheit, Geistes- oder Gemütskrankheit vermutet, so hat der zur Ausübung des psychologischen Berufes Berechtigte den Betroffenen unverzüglich aufzufordern, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und diese Aufforderung gegebenenfalls zu wiederholen. Der zur Ausübung des psychologischen Berufes Berechtigte hat darüber Aufzeichnungen zu führen."

Zu § 11 Abs. 4:

Die Bestimmung, daß zur Ausübung des psychologischen Berufes nur jene Personen berechtigt sind, die ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen im Verlauf einer zumindest dreijähri-

gen Psychologischen Tätigkeit entweder in einer gemäß § 6a Ärztegesetz anerkannten Ausbildungsstätte für die Ausbildung zum Facharzt eines klinischen Sonderfaches oder in einer anderen vergleichbaren öffentlichen Einrichtung des Gesundheitswesens erworben haben, würde, von den Übergangsbestimmungen abgesehen, bedeuten, daß

1. ein Psychologe ohne eine solche dreijährige Ausbildung keine Berufsberechtigung in einem Spital hätte,
2. möglicherweise eine größere Anzahl von Psychologen ohne Spitalserfahrung diese (an eine Turnusausbildung erinnernde) Ausbildung in einem Spital anstreben wird.

Die aufgezeigten Umstände lassen erwarten, daß die Krankenanstalten der Stadt Wien in größerem Umfang die Forderung nach "Psychologen-Turnusstellen" gestellt wird. Da während dieser Ausbildung die volle Berufsberechtigung offensichtlich noch nicht gegeben ist, würde den hohen Kosten ein eingeschränkter Nutzen gegenüberstehen. Im Hinblick auf die Anzahl der Psychologiestudenten (österreichweit ca. 6.000) könnten sich erhebliche Probleme ergeben.

Zu § 19 Abs. 3:

Da sich § 18 des Entwurfes ausschließlich mit dem Verbandstag, § 19 des Entwurfes jedoch ausschließlich mit dem Vorstand beschäftigt, sollte § 19 Abs. 3 lauten:

"Für die Beschußfassung gilt § 18 Abs. 3 sinngemäß."

Zu § 22:

Die Verschwiegenheitspflicht der Organwalter und des Personals des Organisationsbüros sollte im Sinne der Bundesverfassungsgesetznovelle 1987 erweitert werden. Es erscheint daher empfehlenswert, § 22 wie folgt zu formulieren:

"Die Organwalter und das Personal des Organisationsbüros

- 9 -

sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit im Berufsverband anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse des Berufsverbandes, einer Gebietskörperschaft, einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im Interesse einer Partei geboten ist. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn die Offenbarung der Tatsache nach Art und Inhalt durch Interessen der Rechtspflege gerechtfertigt ist."

Zu § 23 Abs. 5:

Die Bestimmung über die Einhebung der Mitgliedsbeiträge durch den Dienstgeber in der geplanten Form ist abzulehnen. Es ist nicht einzusehen, daß den ohnehin beträchtlichen Belastungen der Gebietskörperschaften im Bereich der Bezugsverrechnung eine weitere hinzugefügt werden soll. Eine direkte Einhebung sowohl bei den unselbständig als auch bei den selbständig tätigen Psychologen sollte doch zumutbar sein. Für den Fall der Beibehaltung der derzeitigen Formulierung des § 23 Abs. 5 wäre ein entsprechender Kosteneratz für den Aufwand der Dienstgeber zu fordern. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß im Hinblick auf die Bestimmungen des Arbeiterkammergesetzes Pflichtmitgliedschaften sowohl zum Berufsverband der Psychologen als auch zur Arbeiterkammer aufgrund eines Dienstverhältnisses nebeneinander bestehen werden. Ob dies der Absicht des Bundeskanzleramtes entspricht, kann nicht beurteilt werden. Im Hinblick darauf, daß in den Erläuterungen als Vorbild die Berufsorganisationen der Ärzte und Apotheker angeführt sind, ist dies jedoch eher zu bezweifeln.

Erläuterungen:

Zu Seite 3 letzter Absatz:

Ehe-, Familien- und Erziehungsberatung werden hier sehr global umschrieben, während andere sehr spezifische psychologische Tätigkeiten detailliert dargelegt werden. Es wird

- 10 -

vorgeschlagen, den letzten Absatz auf Seite 3 wie folgt zu formulieren:

"Psychologische Beratung bei Erziehungsfragen sowie Ehe- und Familienberatung werden schwerpunktmäßig im Rahmen der Jugendwohlfahrt angeboten. Diese Beratungen umfassen die Information über allgemeine Fragen der Entwicklungspsychologie, die psychologische Beratung sowie die Betreuung und Beeinflussung mit psychologischen Methoden bei Erziehungsproblemen, Leistungsfragen, Beziehungskonflikten in der Familie sowie Partnerschafts- und Sexualproblemen."

Zu Seite 5 erster Absatz:

In diesem Absatz wäre unbedingt das Jugendwohlfahrtsgesetz anzuführen, in dessen Wirkungsbereich ein beträchtlicher Teil psychologischer Tätigkeit fällt.

Zu Seite 6:

Entwicklungsdimensionen werden nur im Bereich der Gesundheitsvorsorge angezeigt. Die psychologische Beratungstätigkeit als eine Dimension von Prophylaxe und Hilfe im sozialen Bereich bleibt unerwähnt. Nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz ist das Angebot von sozialen Diensten und Hilfen zur Erziehung - bei den sind psychologische Beratung und Betreuung zuzuordnen - vom Jugendwohlfahrtsträger zu erstellen. Dem Jugendwohlfahrtsträger werden auch die Planung und Forschung aufgetragen. In diesem Bereich ergeben sich Fragestellungen, deren Beantwortung auch auf wissenschaftlich-psychologischen Methoden basiert. Damit eröffnen sich neue Entwicklungen im Bereich psychologischer Tätigkeiten.

Zu Seite 30 letzter Absatz:

Anstelle der Worte "Die Formulierung im § 20 Abs. 1 Z 1 ..." sollte es richtig heißen: "Die Formulierung im § 27 Abs. 1 Z 1 ...".

- 11 -

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Ponzer
Obersenatsrat

Ergeht an:

- 1) alle Ämter der Landesregierungen
- 2) Verbindungsstelle der Bundesländer
- 3) MA 2
- 4) MA 3
- 5) MA 4
- 6) MA 11
- 7) MA 12
- 8) MA 13
- 9) MA 14
- 10) MA 15
- 11) MA 16
- 12) MA 17
- 13) MA 56
- 14) MA 63